

Dr. REBERNIG & Partner
Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt
www.rebernig.at

**Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne
für bilanzierende Unternehmer und Freiberufler ab
2007**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Entscheidung vom 6.12.2006 die Beschränkung der Steuerbegünstigung für bilanzierende Unternehmer im Hinblick auf **nicht entnommene Gewinne** dahingehend, dass diese Steuerbegünstigung den Freiberuflern nicht zusteht, aufgehoben.

Auch Freiberufler (z. B. Ärzte) können ab dem Veranlagungsjahr 2007, sofern sie den Gewinn durch Bilanzierung auf Basis einer doppelten Buchführung ermitteln (ermitteln lassen), **nicht entnommene Gewinne** einkommensteuerbegünstigt versteuern. Bis zum 31.12.2006 stand die steuerliche Begünstigung für **nicht entnommene Gewinne** nur den Beziehern von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gewerbebetrieb zu. Diese Beschränkung war unsachlich, wie der Verfassungsgerichtshof entschieden hat.

Daher können somit Freiberufler (z. B. Ärzte) ab 1.1.2007 wählen wie folgt:

1. Sie bleiben Einnahmen- Ausgaben-Rechner und beanspruchen den **10%igen Freibetrag für investierte Gewinne** (siehe den Artikel "Steuerfreie Gewinne und Verlustvorträge für Einnahmen- und Ausgabenrechner ab 2007" unter www.rebernig.at, ebendort unter "Service/Tipps" bei den Top-News) **oder**

2. es erfolgt eine Umstellung auf die "Doppelte Buchführung und sie beanspruchen die **Steuerbegünstigung für nicht entnommene Gewinne.**

Für Freiberufler (z. B. Ärzte), die angenommen Gewinne von € 500.000,-- bzw. mehr erzielen, ist jedenfalls der **10%ige Freibetrag für investierte Gewinne** vorzuziehen.

Für die Mehrzahl der Freiberufler mit in der Regel unter den o. a. € 500.000,-- liegenden Jahresgewinnen muss im Einzelfall entschieden werden, welche der beiden Begünstigungen wie o. a. vorzuziehen ist, wobei auch die Kosten der doppelten Buchführung und **die (oft nicht gegebenen) Möglichkeiten, Gewinne nicht zu entnehmen**, zu berücksichtigen sind (dies z. B. infolge fixer Privatentnahmen für private Verpflichtungen, für den privaten Vermögensaufbau, für die private Einkommensteuer, für die Beteiligung z. B. an anderen Unternehmen oder Vermietungsprojekten usw.).

Als unser Klient erhalten Sie von uns entsprechende Hilfestellung (inklusive Gestaltungsoptimierung).